

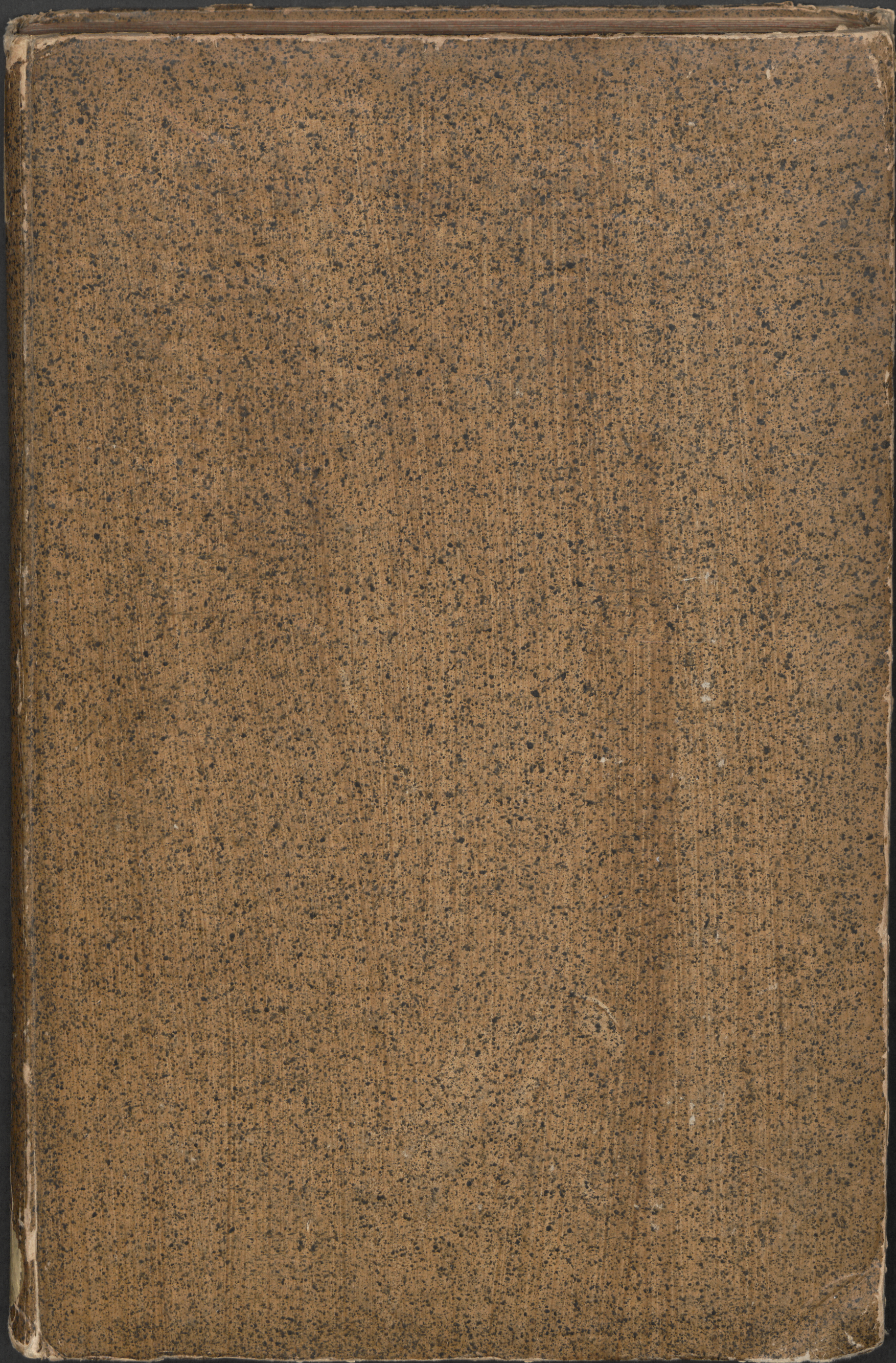
Demnach die in Abdruck hierunten stehende geringhaltige Müntz-Sorten denen in Annis 1705. und 1709. errichteten Müntz-Abschieden sowohl/ als denen in Annis 1707. und 1710. allhier ergangenen Obrigkeitlichen Decreten zuwieder ... : Decretum in Senatu Regenspurg den 29. Martii, Anno 1715.

[Regensburg?], [1715]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1725987686>

Druck Freier  Zugang





1/12

11
2
1
11
A
2
3
4
5
6
7
8
9

Nsm — 74. b. ^{1-14.} <R>

1) Sieben Decreten von ab 1669: 16 Juni 1679
22 Dec: 1680: 6 März 1682: 19 Juni 1694
12 Dec: 1707: 20 Juni 1715: 29 März

2) Im Jahr 1669: Münz Doctor von
Lanz von aus Nr 1 bis 46

3) Tellen Relation von 12 Febr 1725: 49
gesprochen von

4) Münz Abfird von 7 März 1725
mit acht Tabellen

5) Münz Patent von 15 März 1726
mit einer Tabelle

6) Münz Verordnung von 18 April 1726

7) Münz Patent von 26 April 1726

8) Münz Patent von 9 Juli 1732

9) Specification: von 9 Juli 1732

Nunach die in Abdruck hierunten stehende geringhaltige Münz-Sorten denen in Annis 1705. und 1709. errichteten Münz-Abschieden sowohl / als denen in Annis 1707. und 1710. allhier ergangenen Obrigkeitlichen Decreten zuwider / je länger je häufiger allhier einzuschleichen beginnen; Und aber dem gemeinen Wesen in Handel und Wandel hierdurch grosser Schaden zugehet; Als haben Ein Wohl-Edel und Hochweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath bey ihrem Stadt-Wesen / in Conformität des von dem benachbahrt-Löblich-Fränkischen Creys / unterm dato Nürnberg den 14. Februarii, lauffenden Jahrs / im Druck ausgegangenen Edicts / hiemit zu verordnen sich nicht entbrechen können: Daß ersagte verruffene Münz-Sorten im Kauffen und Verkauffen / oder andern Zahlungen / bey Straff der Confiscation, nicht mehr angenommen oder ausgegeben / sondern solche / wo sie je an andern Orthen / da dergleichen etwan noch gäng- oder gebig seyn möchten / nicht auszubringen wären / in E. E. Steuer-Ambt / oder auf gemeiner Stadt Münz / gegen den / nach beschehener Verschmelzung und befundenem innerlichen Gehalt / dargegen zu empfangen habenden Werth / geliefert werden sollen; Und dieses alles in Krafft obvermeldter Oberherrlichen Decretorum von Annis 1707. und 1710. als deren Inhalt hieher völlig wiederholet / und deme gehorsamlich nachzuleben alles Ernsts befohlen wird.

Decretum in Senatu
 Regensburg den 29. Martii,
 Anno 1715.

Zu Straßburg gepragte Franz. Gulden

die

Trenteezur.



Ann 1706

69man

Orts Gulden

Sehen Kreuzer

Halb Ort

Fünff Kreuzer



Prey-Bäcker oder VI. Albus.



Bäcker oder Doppel Albus.

Drosche.



Halbe-Bäcker oder Einfache Albus.

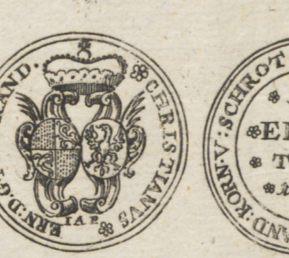


Fünff Schuer.

Halb Ort

Fünff Kreuzer

Guter Grosch.



Kreuzer.



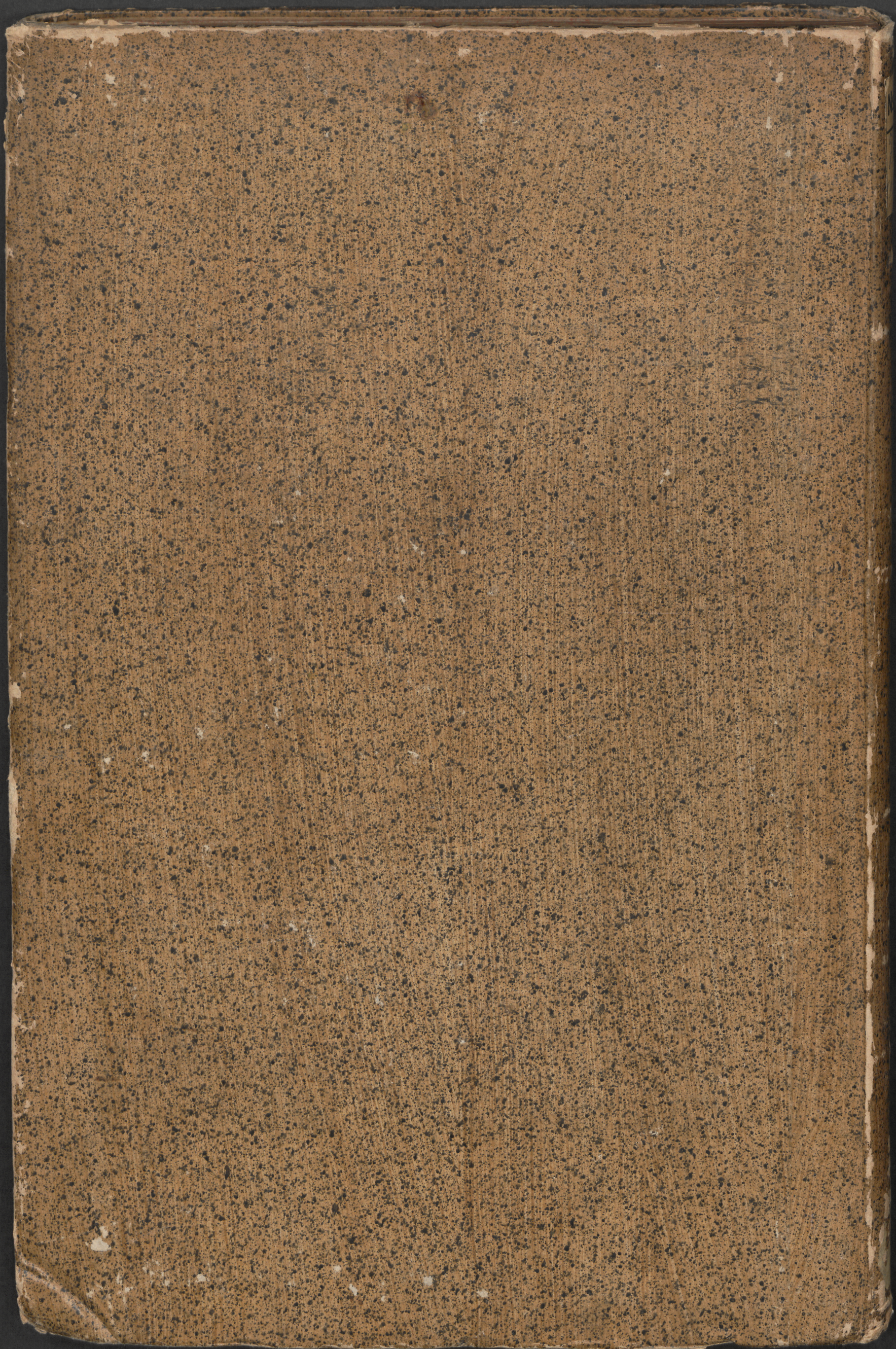
Die in Rostock im Jahr 1707



Die in Rostock im Jahr 1707... Doctorum in Senatu... Anno 1712

Doctorum in Senatu

Anno 1712



Nach die in Abdruck hierunter

stehende geringhaltige Münz-Sorten denen in Annis 1705. und 1709. errichteten Münz-Abschieden sowohl / als denen in Annis 1707. und 1710. allhier ergangenen Obrigkeitlichen Decreten zuwider / je länger je häufiger allhier einzuschleichen beginnen; Und aber dem gemeinen Wesen in Handel und Wandel hierdurch grosser Schaden zugehet; Als haben Ein Wohl-Edel und Hochweiser Herr Stadt-Cammerer und Rath bey ihrem Stadt-Wesen / in Conformität des von dem benachbahrt-Löblich-Fränkischen Crenß / unterm dato Nürnberg den 14. Februarii, lauffenden Jahrs / im Druck ausgegangenen Edicts / hiemit zu verordnen sich nicht entbrechen können: Das ersagte verruffene Münz-Sorten im Kauffen und Verkauffen / oder andern Zahlungen / Straff der Confiscation, nicht mehr angenommen oder ausgegeben / sondern solche / wo sie je an andern Ort dergleichen etwan noch gäng- oder gebig seyn möchten / nicht auszubringen wären / in E. E. Steuer-Ambt / gemeiner Stadt Münz / gegen den / nach beschehener Ver- schmelzung und befundenem innerlichen Gehalt / Decretorum von Annis 1707. und 1710. als deren In- Und dieses alles in Krafft obvermeldter Oberher- halt hieher völlig wiederholet / und deme gehorsam- chzuleben alles Ernsts befohlen wird.

Decretum in Senatu
Regensburg den 29. Martii,
Anno 1715.

zu Straßburg gepragte Münz.

dito

Trenteezuz.

